

# Inserate.

## Einladung.

Einer aus Grimmen, in Preußen, gebürtigen Familie Melms, die gegenwärtig in der Schweiz sich aufhalte, sollte ein Aktenstück behändigt werden. Die Lit. Behörde des Ortes, in welchem die Familie sich vermalen aufhält, ist ersucht, davon hieher Anzeige zu machen.

Bern, den 2. Dezember 1863.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Kasernenbau in Thun.

### Bauauschreibung

Die Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten des Mannschaftsgebäudes sollen an einen Unternehmer im Wege der öffentlichen Submission auf Einheitspreise vergeben werden.

|                  |          |     |             |
|------------------|----------|-----|-------------|
| Grabarbeit       | für etwa | Fr. | 2,000       |
| Maurerarbeit     | " "      | "   | 174,854     |
| Steinhauerarbeit | " "      | "   | 157,823     |
| zusammen         |          |     | Fr. 334,677 |

Die Offerten sind mit der Aufschrift: "Submission zur Uebernahme der Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für den Bau der neuen Kaserne in Thun" bis zum Submissionstermin am Donnerstag den 17. Dezember 1863, Vormittags 10 Uhr, versiegelt an das Departement einzureichen.

Später eingehende Offerten können nicht berücksichtigt werden.

Die Pläne, Einheitspreise, Bedingnißheft und Submissionssformulare sind im Bundesrathshause, Ausstellungssaal, III. Etage, vom 4. Dezember an einzusehen.

sehen, wo auch am 14., 15. und 16. Dezember, Morgens von 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr, nähere Aufschlüsse und Erkundigungen eingeholt werden können.

Bern, den 2. Dezember 1863.

Der Vorsteher  
des eidg. Militärdepartements:  
Stämpfli.

## Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors des Stnie's mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1500 wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für dieselbe zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 22. Dezember der unterzeichneten Militärkanzlei einzusenden und derselben Zeugnisse über Befähigung beizulegen.

Die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache wird verlangt.

Bern, den 4. Dezember 1863.

Eidgenössische Militärkanzlei.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt mit den unten angegebenen Beilagen auch für das Jahr 1864 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Gelbanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die

in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz einz-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen an dessen Expedition, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei gemacht werden. Reklamationen von abonnierten Exemplaren herrührend sind dagegen bei demjenigen Postbureau anzubringen, bei welchem das Abonnement bestellt und bezahlt worden ist.

Bern, den 21. November 1863.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnort auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 20. Dezember 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Briefträger in Gorgen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Posthalter und Briefträger in Thayngen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Posthalter in Märstetten (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.



## Inserate.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1863             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 53               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 04.12.1863       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 901-904          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 004 270       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.